
Umgang mit Sorgerechtigungen für schulpflichtige Kinder

Sorgerechtigte = Erziehungsberechtigte ?

Die im Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) verwendete Bezeichnung „Erziehungsberechtigte“ fußt auf den im BGB geregelten gesetzlichen Bestimmungen zum Sorgerecht. Das Sorgerecht ist ein Rechtsbegriff im Bürgerlichen Gesetzbuch BGB, geregelt in den §§ 1626-1698b. Es umfasst im Regelfall die Rechte der Eltern oder Sorgerechtigten gegenüber ihren Kindern. Somit kann die Bezeichnung Erziehungsberechtigte im Sinne des Schulgesetzes für das Land Berlin hier als gleichbedeutend mit dem Begriff Sorgerechtigte betrachtet werden.

Schulanmeldung

Der Schule ist die **Geburtsurkunde** bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen.

Dies ist auch bei einer **Ummeldung empfehlenswert**.

Aus der Geburtsurkunde gehen die Namen der leiblichen Eltern des Kindes hervor. In der Grundschule ist zu prüfen, ob diese den in der LABO Liste vermerkten Angaben unter GSV 1 und GSV 2 entsprechen.

alleiniges Sorgerecht

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, hat die Mutter die elterliche Sorge. (BGB § 1626a (3))

Ein Nachweis über die **alleinige elterliche Sorge der nicht verheirateten Mutter** für das Kind (**Negativbescheinigung**) kann beim Jugendamt beantragt werden und **ist in der Schule vorzulegen**.

gemeinsames Sorgerecht

Sind die Eltern des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt miteinander **verheiratet** oder heiraten Sie einander nach der Geburt des gemeinsamen Kindes, haben sie das **gemeinsame Sorgerecht** für das Kind. Die **Eheurkunde** ist **in der Schule vorzulegen**.

Ein gemeinsames Sorgerecht der leiblichen Eltern **ohne Eheschließung** ist durch **Beurkundung der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge** **in der Schule nachzuweisen** (Rechtsgrundlage BGB §§1626a ff.). Zuständige Behörde: Jugendamt, Beurkundung erfolgt gebührenfrei.

Vormundschaft

Die **Vormundschaft** für das nicht gemeinsame Kind (Stiefkind) kann beantragt werden,

- wenn das Gericht entschieden hat, dass einem leiblichen Elternteil das Sorgerecht nicht übertragen oder entzogen wird
- oder wenn ein leiblicher Elternteil verstorben ist
-

Ein Nachweis ist in der Schule vorzulegen.

Andere Regelungen (**Pflegschaft, Adoption** etc.) müssen **durch Vorlage** der entsprechenden Beurkundung umgehend **nachgewiesen werden**.

Änderungen des Sorgerechts

Ändert sich das Sorgerecht z.B. durch Scheidung oder Eheschließung eines Elternteils mit einem nicht leiblichen Elternteil, ist dies ebenfalls zwingend **durch Beurkundung in der Schule nachzuweisen**.

Dies gilt auch für **gerichtlich verfügte Einschränkungen**.

Auskunftserteilung

Ertelung von Auskünften über Schülerinnen und Schüler erfolgt ausschließlich an Personen, für die ein Sorgerecht für das betreffende Kind nachgewiesen wurde.

Auskünfte erfolgen erst nach Prüfung der Aktenlage. Gegebenenfalls muss ein Termin mit den Personensorgeberechtigten vereinbart werden. Dabei gilt der Grundsatz der **gleichzeitigen Information der Sorgeberechtigten**.

Quellen:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/grundschule/anmeldung/>

www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/sorgerecht...

<https://service.berlin.de/dienstleistung/326590/>

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB § 1626 ff.)

Schulgesetz des Landes Berlin (SchulG)

<https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/trennung/sorgerecht-umgangsrecht-und-namensrecht>